

Ausfertigung

**Amtsgericht
Torgau**

F: 23.8.2011



Auswärtige Strafvollstreckungs-
kammer des Landgerichtes Leipzig
mit dem Sitz in Torgau

Az.: II StVK 2018/11

In der Strafvollzugssache des

Tommy [REDACTED]
z.Zt. JVA Torgau, Am Fort Zinna 7, 04860 Torgau

- Antragsteller -

gegen

die Justizvollzugsanstalt Torgau
vertreten durch den Leiter
Am Fort Zinna 7, 04860 Torgau

- Antragsgegnerin -

wegen Antrags auf gerichtliche Entscheidung

erlässt die Auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Leipzig mit dem Sitz in Torgau durch den unterzeichnenden Richter am 27.07.2011 folgenden

Beschluss

1. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen fallen der Staatskasse zur Last.
2. Der Gegenstandswert für das Verfahren wird auf 600,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller wurde am 04.02.2010 festgenommen und der JVA Torgau am 21.02.2011 zugeführt. Er verbüßt hier wegen vorsätzlicher Brandstiftung eine Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten. 2/3 der gegen ihn verhängten Freiheitsstrafe wird der Antragsteller am 03.06.2012 verbüßt haben. Das derzeitige Strafende ist auf den 03.08.2013 notiert.

Zum Sachverhalt wird auf den bereits im Verfahren gemäß § 114 StVollzG erlassenen Beschluss der Auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Leipzig mit dem Sitz in Torgau vom 16.05.2011 in dem Verfahren II StVK 2018/11 inhaltlich verwiesen.

Der Antragsteller hat zwischenzeitlich mit Schreiben vom 07.07.2011 seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung in der Hauptsache für erledigt erklärt. Die JVA Torgau hat dem Antrag des Antragstellers mit Schreiben vom 21.07.2011 zugestimmt. Die Kammer hatte demzufolge noch gemäß § 121 Abs. 2 StVollzG über die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen im Hinblick auf den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach billigem Ermessen zu entscheiden.

Danach sind diese Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung wäre ohne die übereinstimmende Erledigungserklärung zulässig und begründet gewesen. Die Verfügung der JVA Torgau im Hinblick auf die Ziffer 2 vom 03.05.2011 ist rechtswidrig und verletzt den Antragsteller in seinen Rechten. Gemäß § 23 StVollzG hat der Gefangene das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt im Rahmen der Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes zu verkehren. Gemäß § 24 StVollzG darf der Antragsteller hierzu regelmäßig Besuch empfangen, wobei das Weitere die Hausordnung regelt. Ein solcher gewährter Besuch, wie es hier beim Antragsteller der Fall ist, darf deshalb gemäß § 27 Abs. 2 StVollzG nur dann abgebrochen werden, wenn der Antragsteller gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen trotz Abmahnung verstößt, wobei die Abmahnung unterbleiben kann, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abzubrechen. In Anwendung dieser Vorschrift erweist sich die von der JVA Torgau unter Ziffer 2 der Verfügung vom 03.05.2011 getroffene Regelung als ermessensfehlerhaft, da es sich um eine – vom Empfängerhorizont des Gefangenen aus betrachtete – gebundene Entscheidung handelt, die, ohne einen Ermessenspielraum zu öffnen, bei der Meldung des Gefangenen zum Toilettengang während der Besuchszeit in allen Fällen zur Beendigung der Besuchsdurchführung führt.

Sie steht damit nicht in Einklang mit § 27 Abs. 2 Satz 1 StVollzG, weil diese gesetzliche Vorschrift, wie die Verwendung des Wortes darf zeigt, in jedem der genannten Fälle, also wegen Verstoßes gegen das Gesetz oder einer aufgrund dieses Gesetzes getroffene Anordnung, den Abbruch eines jeden Besuches von einer im Einzelfall gerecht werdenden Ermessensentscheidung abhängig machen will. Ferner wird mit der von der JVA Torgau verwendeten Regelung unter Ziffer 2 der Verfügung vom 03.05.2011 dem Erfordernis der Abmahnung

Im Sinne des § 27 Abs. 2 Satz 1 StVollzG nicht Rechnung getragen, denn auf eine erforderliche Abmahnung nimmt diese Regelung keinen Bezug. Die von der JVA Torgau getroffene Regelung beinhaltet ferner das Verbot des Toilettenganges während der Besuchszeit und stellt sich damit als eine Beschränkung des Besuchsrechts des Antragstellers dar. Solche Regelungen dürfen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG, soweit das Strafvollzugsgesetz keine besondere Regelung enthält, nur einem Gefangenen als Beschränkung auferlegt werden, wenn sie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Störung der Ordnung in der Anstalt unerlässlich sind.

Diesem durch das rechtsstaatliche Verhältnismäßigkeitsprinzip geprägten Maßstab wird die von der JVA Torgau unter Ziffer 2 der Verfügung vom 03.05.2011 genannte Regelung nicht gerecht.

Der mit der Maßnahme verfolgte Zweck der Eindämmung des Handels mit Betäubungsmitteln in der JVA Torgau ist als solcher legitim und nicht zu beanstanden, denn die Verfolgung dieses Zweckes ist erforderlich, um das Vollzugsziel im Sinne des § 2 Satz 1 StVollzG zu erreichen.

Zwar ist diese Anordnung auch geeignet, um den dargestellten Zweck zu erreichen, denn durch diese Anordnung wird ein engmaschigeres Überwachungssystem geschaffen, das das Einbringen von Betäubungsmitteln weiter einschränkt, da im Toilettenbereich im unbeobachteten Zustand Betäubungsmittel nicht in Körperöffnungen versteckt werden können und so die Wahrscheinlichkeit geringer ist, dass Gegenstände ins Hafthaus zum weiteren Vertriebs gelangen.

Andererseits ist jedoch diese von der JVA Torgau getroffene Regelung unverhältnismäßig, weil eine solche Anordnung zum einen nicht erforderlich ist und weil es sich zum anderen um eine Anordnung handelt, bei der die Nachteile, die mit dieser Maßnahme verbunden sind, außer Verhältnis zu den Vorteilen stehen, die sie bewirkt.

Als erforderlich erscheint eine solche Regelung deshalb nicht, weil die JVA Torgau im Anschluss an den Besuch noch entsprechend der vorgegebenen Regelung eine gründliche körperliche Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung der Gefangenen anordnen kann. Ausreichend erscheint es deshalb im Rahmen der Erforderlichkeit, wenn die Gefangenen namentlich registriert werden, die während der Besuchsdurchführung den Toilettenbereich aufsuchen, um so die Anzahl der Gefangenen abgrenzen zu können, denen nach der Besuchsdurchführung im Rahmen der gründlichen körperlichen Durchsuchung eine besondere Aufmerksamkeit zu schenken sein wird.

Ferner erweist sich das alleinige Abstellen auf die Meldung zum Toilettengang mit der Folge des Abbruchs der Besuchsdurchführung in allen Fällen als unverhältnismäßig im engeren Sinne, weil dieses Handlungskriterium nicht ausreichend geeignet ist, die Gefangenen, die sich allein aus einem menschlichen Bedürfnis heraus melden, von den Gefangenen zu trennen, die ein solches menschliches Bedürfnis nur vortäuschen, um sodann die bereits schon erhaltenen Betäubungsmittel auf der Toilette im unbeobachteten Zustand zu verstecken.

Diesen aus einem rein menschlichen Bedürfnis sich meldenden Gefangenen wird ein Sonderopfer in Form des Abbruchs der Besuchsdurchführung auferlegt, welche sich nicht auf Ver-

Verdachtsmomente gründet und sich im Ergebnis als nicht resozialisierungsfördernd für diese Gefangenen auswirkt.

Eine Verknüpfung der Regelung unter Nr. 2 der Verfügung vom 03.05.2011 in Verbindung mit der angeordneten körperlichen Durchsuchung unter Ziffer 3 wäre nach Auffassung der Kammer allenfalls dann verhältnismäßig, wenn die Regelung unter Ziffer 2 der Verfügung vom 03.05.2011 als Kann - Vorschrift ausgestaltet wird, die bei einer Meldung des Gefangenen während der Besuchszeit zum Toilettengang zur Beendigung der Besuchsdurchführung führt, wenn zu diesem Zeitpunkt konkrete Anhaltspunkte in der Person des Gefangenen bestehen, die darauf hindeuten, dass dieser unerlaubte Gegenstände entgegennimmt oder andere Gegenstände aus der Anstalt versucht zu verbringen. Dazu könnte es beispielsweise bereits ausreichen, wenn bei dem Gefangenen im Vorfeld solche Gegenstände aufgefunden worden sind, wobei es auch insoweit auf die Umstände im Einzelfall und die konkreten Verdachtsmomente ankommt. Dabei könnte es auch ausreichen, wenn z.B. vermehrt solche Gegenstände im näheren Umfeld des jeweiligen Gefangenen aufgefunden werden und ein durch Tatsachen belegter einfacher Verdacht gegen ihn besteht.

Ausreichend dürfte es jedoch wohl nicht sein, dass eine Anstalt zur höchsten Sicherheitsstufe, wie die JVA Torgau, gehört, dort bereits verbotene Gegenstände in Form von Betäubungsmitteln aufgefunden worden sind, und völlig unklar ist, auf welche Weise diese in die Anstalt gelangt sind (vgl. hierzu OLG Frankfurt, 3. Senat, Beschluss vom 26.07.2006, Az.: 3 Ds 223/06 StVollzG).

Im Übrigen lässt sich dem Vorbringen der JVA Torgau auch nicht entnehmen, inwieweit geprüft wurde, weshalb die Beobachtung des Besuchsraums in optischer und personeller Hinsicht nicht ausreichend gewährleistet werden kann, so dass zu einer solchen einschneidenden Maßnahme gegriffen werden muss.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 1, Abs. 2 StVollzG. Der Gegenstandswert ist gemäß §§ 60, 52 GKG festgesetzt worden.


Stricker

Richter am Amtsgericht



Ausgefertigt
Torgau, den 7. Aug. 2011
Amtsgericht

U. ...
Geschäftsstelle